

Redaktionelle Lesefassung !

S A T Z U N G
des Amtes Mittleres Nordfriesland
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

(vom 29.05.2008, in der Fassung der II. Nachtragssatzung v. 14.03.2017)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in ihren jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung

- durch den Beauftragten des Amtes Mittleres Nordfriesland vom 29.05.2008,
- des Amtsausschusses vom 30.09.2013 (I. Nachtragssatzung),
- des Amtsausschusses vom 05.12.2016 (II. Nachtragssatzung),

folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

- (1) Für die in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) des Amtes in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihm im eigenen Interesse veranlaßt worden sind, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.
- (2) Die im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 5 KAG erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.

§ 2

Gebührenfreie Leistungen

Gebührenfrei sind:

1. mündliche Auskünfte,
2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern,
3. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,

4. Leistungen, die von den im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Beamten und Beschäftigten der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen; dies gilt für deren Hinterbliebene entsprechend,
5. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,
6. Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlaßt, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten als mittelbarem Veranlasser aufzuerlegen ist,
7. Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen,
8. erste Ausfertigung von Schulzeugnissen,
9. Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Träger oder Mitträger das Amt ist,
10. Bescheinigungen für Schülerfahrkarten und Schülersausweise,
11. Gebührenentscheidungen

§ 3

Gebührenbefreiung

- (1) Von der Entrichtung einer Verwaltungsgebühr sind befreit:
 - a) die Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
 - b) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen,
 - c) Kirchen, sonstige Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- (2) Die Gebührenfreiheit nach Absatz 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den in Abs. 1 Genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und, soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.
- (3) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

§ 4

Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für die Berechnung der Gebühr werden Centbeträge auf volle Euro abgerundet.
- (2) Soweit für den Anlass der Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für den Gebührenpflichtigen und des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen.

§ 5

Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.
- (2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn
 1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist,
 2. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
 3. eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (3) Im Fall des Absatzes 2, Ziffer 1, kann Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde.
- (4) In den Fällen des Absatzes 2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie sich auf mindestens 1,00 € errechnet.
- (5) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie darf höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt betragen.

§ 6

Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung beantragt oder veranlaßt hat oder der die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs. 5 Nr. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7 Halbsatz 2 KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
- (3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 5 vollendet ist und wenn die Entscheidung, Genehmigung pp. ausgehändigt wird.
- (4) Die Gebühr kann vor Vornahme der Amtshandlung gefordert werden; es kann Sicherheit verlangt werden.
- (5) Der Gebührenpflichtige soll möglichst vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

§ 8

Datenschutz

Das Amt ist berechtigt, die zur Gebührenermittlung und –festsetzung erforderlichen personenbezogenen Daten bei den Betroffenen zu erheben. Das Amt ist befugt, über die anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzubearbeiten.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt rückwirkend zum 01. April 2008 in Kraft.

Diese I. Nachtragssatzung tritt zum 01.11.2013 in Kraft.

Diese II. Nachtragssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

25821 Bredstedt, den 29.05.2008

Amt Mittleres Nordfriesland
Der Beauftragte

- Siegel -

- Uwe Giencke-

Veröffentlichung/Bekanntmachung:

Ursprungssatzung 29.05.2008:	Aushang vom	02.06.2008	bis	10.06.2008
I. Nachtrag v. 04.10.2013	Aushang vom	21.10.2013	bis	29.10.2013
II. Nachtrag v. 14.03.2017	Aushang vom	21.03.2017	bis	29.03.2017

**Anlage zur Gebührensatzung
des Amtes Mittleres Nordfriesland
vom 29.05.2008
(Fassung der 2. Änderung v. 14.03.2017)**

		Gebühr Euro
1.	Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt für jede weitere Ausfertigung	1,50 0,50
2.	Fotokopien je Seite DIN A 4 DIN A 3 für gemeinnützige Vereine und Verbände aus dem Amtsbereich DIN A 4 DIN A 3	0,50 1,00 0,10 0,20
3.	Für schriftliche Auskünfte, soweit sie in dieser Gebührentabelle nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben; sie beträgt für jede angefangene halbe Stunde	6,00
4.	Druckstücke von Ortssatzungen, Plänen, Hausordnungen, Vordrucken usw., je nach den Kosten der Herstellung und Vervielfältigung	3,00-15,00
5.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	8,00 – 75,00
6.	Erteilung eines ablehnenden Widerspruchsbescheides (zuzüglich Zustellungskosten)	10,00
7.	Ausstellung von Ersatzlohnsteuerkarten	5,00
8.	Zweitausfertigung eines Abgabenbescheides	3,00
9.	Meldescheine (Vordrucke)	1,00
10.	Genehmigung zur Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen	5,00-30,00
11.	Abschriften und Druckstücke von Verdingungsunterlagen bis zu 20 Seiten von 21 bis 50 Seiten von 51 bis 100 Seiten von 101 bis 250 Seiten von 251 bis 400 Seiten über 400 Seiten	10,00 20,00 50,00 60,00 80,00 100,00
12.	Ausstellung von Bescheinigungen für Kreditanstalten zu Beleihungszwecken a) bei zwei- und mehrgeschossigen Mietshäusern b) für Zweifamilienhäuser	10,00 7,00

	c) für Einfamilienhäuser	5,00
13.	Schriftliche Auskünfte mit Plan über Neuanschluss an die Kanalisation	15,00
14.	Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch für Zweitausfertigungen vorstehender Erklärungen	25,00 12,50
15.	Erteilung einer Verzichtserklärung nach §§ 24-28 BauGB	25,00
16.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene Stunde der Beaufsichtigung	30,00
17.	Ausleihung einer Bauakte	5,00
18.	Amtshandlungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Landes Schleswig-Holstein: 1). Erteilung von schriftlichen Auskünften a) in einfachen Fällen b) in schwierigen oder komplexen Fällen 2) Zurverfügungstellung von Information oder von Informationsträgern oder von lesbaren Ausdrucken a) in einfachen Fällen b) bei umfangreichen Maßnahmen zur Zusammenstellung der begehrten Information	5,00-25,00 25,00-50,00 5,00-25,00 25,00-100,00
19.	Ersatz verlorener oder unbrauchbar gewordener Hundesteuermarken	2,50
20.	Erteilung einer Gestattung	215,00
21.	Genehmigung von Entwässerungsanlagen Gebäudeklasse 1 bis einschließlich Gebäudeklasse 3, Gebäudeklasse 4, 5 und Sonderbauten	130,00 200,00

Stand: 03/2017